

## Fragen und Antworten zur MAV-Wahl 2010

### Die wichtigsten bzw. häufigsten Fragen aus den Wahlausschuss-Schulungen

Thema	Fragen	Antwort/Empfehlung/Anmerkung
<b>Wahlausschuss (WA) – Bestellung/Rechte</b>		
<b>Arbeitsbefreiung</b> – <b>Tätigkeit</b>  – <b>Schulung</b>	Haben die <b>Mitglieder des WA</b> für ihre <b>Tätigkeit</b> Anspruch auf Freizeitausgleich? (Z.B. Erstellung des Wählerverzeichnisses.)	Die Mitglieder des WA erhalten <b>für ihre Tätigkeit als WA</b> Arbeitsbefreiung, § 16 Abs. 2 MAVO.  Freizeitausgleich ist zu gewähren, wenn das Mitglied des WA die Tätigkeit aus einrichtungsbedingten Gründen außerhalb der individuellen Arbeitszeit erledigt.
	Haben die <b>Mitglieder des WA</b> für die Teilnahme an <u>der WA-Schulung</u> Anspruch auf Freizeitausgleich?	Die Mitglieder des WA erhalten <b>für ihre Teilnahme an unserer WA-Schulung</b> Arbeitsbefreiung, § 16 Abs. 2 MAVO.  Nimmt das WA-Mitglied mit Rücksicht auf die Einrichtung und in Absprache mit dem DG außerhalb der individuellen Arbeitszeit an der Schulung teil, so besteht ein Anspruch auf Freizeitausgleich.
<b>Größe des WA</b>	Darf der WA auch nur aus <b>zwei Mitgliedern</b> bestehen?	Nein, die MAVO schreibt <b>3</b> oder <b>5</b> Mitglieder vor, § 9 Abs. 2 Satz 2 MAVO. <u>Empfehlung:</u> Es können auch Vertreter/innen der Dienstgeberseite oder Ehrenamtliche im WA mitwirken.
<b>Mitglieder des WA</b>	Müssen die <b>Mitglieder des WA</b> wahlberechtigte Mitarbeiter sein?	Ja, wer beispielsweise erst seit 01.11.2009 im kirchlichen Dienst ist, ist am 23.03.2010 <u>nicht wahlberechtigt</u> und darf nicht in den WA (keine 6 Monate ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers, § 7 Abs. 1 MAVO).
<b>Reisekosten</b>	Haben Mitglieder des WA Anspruch auf Erstattung der <b>Reisekosten</b> ?	Ja, die Reisekosten des WA gehören zu den Kosten der Wahl, die der Dienstgeber zu tragen hat, § 11 Abs. 8 Satz 2 MAVO.
<b>Wahlverfahren – Was ist zu beachten?</b>		
<b>Auszählung</b>	Ab wie viel Uhr darf der WA einer SE, der beschlossen hat <u>ausschließlich per Brief</u> zu wählen, am 23.03.2010 die <b>Stimmen auszählen</b> ?	<b>Der WA legt den Zeitpunkt fest.</b> Der WA kann z.B. festlegen, dass die ausgefüllten Briefwahlunterlagen am 23.03.2010 bis spätestens 17:00 Uhr beim WA eingegangen sein müssen.  Bitte die Wahlberechtigten entsprechend informieren. Es muss klar sein, wann „Annahmeschluss“ ist und wann ausgezählt wird!

<p><b>Briefwahl</b></p>	<p>Darf der WA <u>während der Öffnungszeiten des Wahllokals</u> die eingegangenen <b>Briefwahlunterlagen</b> öffnen und den Wahlschein entnehmen, um die Briefwahl in dem Wählerverzeichnis zu vermerken?</p> <p>Der verschlossene Briefumschlag mit dem Stimmzettel kommt anschließend in die Urne.</p>	<p>Ja, es wird ja noch nicht ausgezählt, sondern lediglich in der Mitarbeiterliste vermerkt welche wahlberechtigten Mitarbeiter/innen ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben.</p> <p>Siehe § 11 Abs. 4 MAVO!</p> <p>Ausgezählt werden darf erst nach Schließung des Wahllokals!</p>
<p>– <b>Mehrere Dienststellen</b></p>	<p>Kann der WA einer Einrichtung des Caritasverbandes beschließen die MAV-Wahl <u>ausschließlich per Briefwahl</u> durchzuführen, wenn es sich um eine größere Einrichtung mit räumlich weit entfernten Dienststellen handelt?</p>	<p>Nein, <b>eine Briefwahl ist in der Regel nur im Verhinderungsfall möglich</b>, § 11 Absatz 4 MAVO.</p> <p><b>Praxistipp:</b> Ein Wahllokal einrichten und Verhinderungsgründe großzügig behandeln. Es reicht z.B. aus, wenn ein wahlberechtigter Mitarbeiter am Wahltag nicht in der Einrichtung arbeitet oder aufgrund der Entfernung nicht zum Wahllokal in eine andere Dienststelle kommen kann.</p> <p><b>Merke:</b> Nur der Wahlausschuss einer Seelsorgeeinheit (SE) kann beschließen, dass ausschließlich per Briefwahl gewählt wird und die Sondervertretungen wenden ausschließlich die Briefwahl an, §§ 55a Abs. 2 Satz 3+4, 56 Abs. 1 MAVO.</p>
<p><b>Größe der MAV</b></p>	<p>Darf der WA die Wahl durchführen, wenn sich weniger <b>Kandidaten</b> aufstellen lassen als nach § 6 Abs. 2 MAV-Mitglieder zu wählen sind?</p>	<p>Ja, die Wahl kann nur dann nicht durchgeführt werden, wenn sich gar kein Kandidat aufstellen lässt.</p> <p>Nach § 9 Abs. 6 <u>soll</u> die Kandidatenliste zwar doppelt soviel Wahlbewerber/innen enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, aber das ist oft nicht realisierbar.</p> <p><b>Lieber eine kleine MAV als gar keine MAV!</b></p>
<p><b>Kandidatenliste</b></p>	<p>Kann der WA entscheiden, wer sich als <b>Kandidat</b> aufstellen lässt?</p>	<p>Nein. Liegt ein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag vor (§ 9 Abs. 5) und ist § 8 MAVO einschlägig, dann muss der WA den vorgeschlagenen Kandidaten auf die Kandidaten-Liste aufnehmen.</p>
<p><b>Stimmzettel</b></p>	<p>Darf der WA bzw. einzelne Mitglieder bei den einzelnen Dienststellen ausgefüllte <b>Stimmzettel</b> einsammeln?</p>	<p>Nein, nach der MAVO ist der Wahlzettel (Stimmzettel) in Anwesenheit von zwei Mitgliedern des WA in die bereitgestellte Wahlurne zu werfen, § 11 Abs. 2 MAVO.</p> <p>Mögliche Alternative: <b>Briefwahl der „verhinderten“ Wähler</b> oder Wahllokale z.B. an zwei Standorten oder zeitlich versetzt (z.B. 9:00 – 12:00 h Dienststelle A, 14:00 – 17:00 h Dienststelle B) und Info an die Wahlberechtigten.</p>
<p><b>Wählerverzeichnis</b></p>	<p>Wo muss/soll der WA das <b>Wählerverzeichnis</b> auslegen, wenn die wahlberechtigten Mitarbeiter/innen regional „verstreut“ sind?</p>	<p><b>Der WA muss das Wählerverzeichnis für mindestens eine Woche an einem Ort auslegen oder aushängen, an dem die Mitarbeiter/innen die Möglichkeit der Kenntnisnahme haben</b>, § 9 Abs. 4 MAVO. Nach der MAVO genügt der Aushang an einem zentralen Ort!</p> <p>Je nach Einrichtung kann es aber zweckmäßig sein das Wählerverzeichnis an mehreren Orten/Dienststellen auszulegen</p>

		(z.B. Pfarrbüro und die einzelnen Kindergärten der SE) oder die Wahlberechtigten bekommen das Wählerverzeichnis per Post. Dazu ist der WA aber nicht verpflichtet. Der WA entscheidet, ob er diesen zusätzlichen Service anbietet.
<b>Wahlhelfer</b>	Darf der WA einer großen Einrichtung (mehrere Hundert Wahlberechtigte) für die <b>Auszählung der Stimmen</b> <u>Wahlhelfer</u> bestellen?	Wahlhelfer sind in der MAVO zwar nur für die vereinfachte Wahl ausdrücklich geregelt, aber auch für das „klassische“ Wahlverfahren mit den Wahlausschüssen sind Wahlhelfer denkbar, § 11c Abs. 1 MAVO. Empfehlung: Wahlberechtigte Mitarbeiter als Wahlhelfer bestellen und die Namen der Helfer protokollieren.
<b>Wahltag</b>	<b>Muss unbedingt am <u>23.03.2010</u> gewählt werden?</b> Kann auch zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes (01.03.-30.06.) gewählt werden?	<b>Der 23.03.2010 ist verbindlich!</b> Nur in begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich, § 9 Abs. 1 Satz 2 MAVO. Voraussetzung: Übereinstimmender Antrag von MAV und Dienstgeber an das Erzbischöfliche Ordinariat (EO). Info des EO: Rein praktische Erwägungen genügen nicht!
<b>Aktives Wahlrecht – Wer darf wählen?</b> <b>Passives Wahlrecht – Wer darf gewählt werden?</b>		
<b>Abordnung</b>	In welcher Einrichtung ist ein Mitarbeiter wahlberechtigt, der nur <b>teilweise abgeordnet</b> ist, d.h. also in zwei Einrichtungen stundenweise arbeitet?	<b>Fall 1:</b> Bei <u>zwei Arbeitsverträgen</u> besteht doppeltes Wahlrecht, wenn die Voraussetzungen nach § 7 MAVO erfüllt sind. <b>Fall 2:</b> Hat der Mitarbeiter nur <u>einen Arbeitsvertrag in der Stammeinrichtung</u> und ist er stundenweise in eine andere Einrichtung <u>abgeordnet</u> , dann ist der Mitarbeiter wie ein mehrfach Teilzeitbeschäftigter zu behandeln (s.o.), d.h. <u>doppeltes Wahlrecht</u> , sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. § 7 Absatz 2 MAVO ist jedoch zu beachten!
<b>Anlage 18 Mitarbeiter Caritas</b>	Sind <b>ehemalige Anlage 18-Mitarbeiter/innen der Caritas</b> , deren Arbeitsverhältnis ab dem 01.11.2009 einen Monat und einen Tag „geruht“ hat und die anschließend ab Dezember einen neuen Arbeitsvertrag bekommen haben, wahlberechtigt und wählbar?	Hier liegt in der Regel eine <b>Unterbrechung</b> vor. In den meisten Fällen sind Aufhebungsverträge geschlossen worden. Damit bestand im November kein Beschäftigungsverhältnis. Ein neues Arbeitsverhältnis ist erst zum 2. Dezember geschlossen worden. Diese ehemaligen Anlage 18-Mitarbeiter sind somit am Wahltag (23.03. 2010) seit weniger als 6 Monaten ununterbrochen in der Einrichtung tätig und <u>dürfen nicht wählen und nicht gewählt</u> werden, §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 MAVO!
<b>Befristete Rente</b>	Sind Mitarbeiter/innen, die <u>am Wahltag</u> eine <b>befristete Rente wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit</b> beziehen, wahlberechtigt und wählbar?	Ja, wenn die befristete Rente <u>innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl endet</u> + die Voraussetzungen der §§ 7, 8 MAVO erfüllt sind. Nein, wenn die befristete Rente <u>am Wahltag noch mindestens 6 Monate dauert</u> , § 7 Abs. 4 Nr. 2 MAVO analog (vgl.Sonderurlaub). <u>Merke:</u> Mitarbeiter/innen mit befristeter Rente sind Mitarbeiter im Sinne des § 3 MAVO, solange das Arbeitsverhältnis besteht.
<b>Befristete Verträge</b>	Können Mitarbeiter/innen mit <b>befristeten Verträgen</b> wählen und gewählt werden?	Ja, wenn die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 MAVO erfüllt sind. <b>Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Wahltag!</b>

		Die Wahlberechtigten entscheiden, ob sie ein/e Mitarbeiter/in in die MAV wählen wollen, die/der evtl. kurz nach der Wahl aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet. Im Falle des Ausscheidens rückt das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach.
<b>Dienstgeberwechsel</b> in der SE	Sind Mitarbeiter/innen wahlberechtigt, die innerhalb der <b>Seelsorgeeinheit (SE)</b> den Dienstgeber (die Kirchengemeinde) wechseln und bei jedem Dienstgeber unter 6 Monaten gearbeitet haben?	Ja, denn die MAV wird auf der Ebene der SE gebildet. Die in der gleichen SE ununterbrochen erbrachten Zeiten werden zusammengerechnet, § 55a Abs. 1 MAVO.
<b>Elternzeit</b>	Sind Mitarbeiter/innen, die kurz nach dem Wahltag ihre <b>Elternzeit</b> antreten, wahlberechtigt und wählbar?	Ja, Mitarbeiter/innen, die demnächst (also nach dem Wahltag) in Elternzeit gehen, können wählen und gewählt werden, sofern sie die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 MAVO erfüllen. <b>Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Wahltag!</b>
	Sind Mitarbeiter/innen, die sich <b>am Wahltag in Elternzeit</b> (ohne Teilzeit) befinden, wahlberechtigt und wählbar?	Ja, wenn sie <b>innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl</b> aus der Elternzeit zurückkommen und die Voraussetzungen der §§ 7, 8 MAVO erfüllen. Nein, wenn die Elternzeit <b>am Wahltag noch mindestens 6 Monate dauert</b> , § 7 Abs. 4 Nr. 2 MAVO.
<b>Gemeindereferent</b>	Siehe <b>Pastoralreferent</b>	
<b>Krankheit</b>	Sind <b>langfristig arbeitsunfähig erkrankte</b> Mitarbeiter/innen wahlberechtigt und wählbar?	Ja, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 7, 8 MAVO erfüllen. Eine langfristige Erkrankung ist <u>nicht</u> mit einer Beurlaubung ohne Bezüge vergleichbar! (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 MAVO)
<b>Mutterschutz</b>	Dürfen Mitarbeiterinnen, die sich am Wahltag im <b>Mutterschutz</b> befinden, wählen und gewählt werden?	Ja, <b>Mutterschutzfristen</b> (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) <b>sind keine Beurlaubung ohne Bezüge!</b> Diese Mitarbeiterinnen sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 erfüllen.
<b>Pastoralreferenten/ Gemeindereferenten</b>	Sind Pastoralreferenten und Gemeindereferenten, die in eine <b>Kirchengemeinde</b> abgeordnet sind, in der Seelsorgeeinheit wahlberechtigt und wählbar?	Ja, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 7, 8 MAVO erfüllen. <b>Merke:</b> Die Pastoral- und Gemeindereferenten haben ein <b>Doppelwahlrecht! Sie sind wahlberechtigt und wählbar in der SE und in der Sondervertretung</b> (soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, §§ 7, 8). Nur die Pastoral- und Gemeindereferenten, die ausschließlich einer <b>Bistumseinrichtung</b> zugewiesen sind, haben <b>kein Doppelwahlrecht</b> . Sie sind in Bezug auf die MAV dieser Bistumseinrichtung wahlberechtigt und wählbar (soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, §§ 7, 8) und nicht (mehr) in Bezug auf die Sondervertretung!
<b>PDL (Krankenhaus)</b>	Ist die <b>Pflegedienstleitung (PDL)</b> eines Krankenhauses wahlberechtigt und wählbar?	Nein, <b>keine Mitarbeiterin im Sinne der MAVO</b> (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Die Leitung eines Krankenhauses besteht in der Regel aus drei Personen: Verwaltungsleiter/in, PDL und Ärztlicher Direktor.

<b>PDL (Sozialstation)</b>	Ist die <b>Pflegedienstleitung (PDL)</b> einer Sozialstation wahlberechtigt und wählbar?	Für das <b>aktive Wahlrecht</b> kommt es darauf an, ob der Dienstgeber der Sozialstation die PDL unter Beteiligung der MAV zur Leitung bestellt hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4). Wenn im Einzelfall bei der PDL das aktive Wahlrecht bejaht worden ist, so könnte das <b>passive Wahlrecht</b> aufgrund des § 8 Absatz 2 MAVO ausgeschlossen sein. Das wäre dann der Fall, wenn die PDL aufgrund besonderer Befugnisse zur selbständigen Entscheidung in Personalangelegenheiten Gesprächspartner der MAV sein könnte (Gefahr einer Interessenskollision).
<b>PJ-ler</b>	Sind „ <b>PJ</b> “-ler, (= „angehende Ärzte“), die in einem Krankenhaus arbeiten, wahlberechtigt?	Nein, das sind <b>keine Mitarbeiter im Sinne der MAVO</b> , sondern Medizinstudenten, die ihr Praktikumsjahr (PJ) ableisten.
<b>Übungsleiterpauschale</b>	Sind Personen, die in einer Einrichtung von Caritas und Kirche tätig sind und dafür eine sog. „ <b>Übungsleiterpauschale</b> “ bekommen, wahlberechtigt und wählbar?	Nein. Die Übungsleiterpauschale ist eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige. <b>Ehrenamtliche sind keine Mitarbeiter im Sinne der MAVO!</b>
	Sind <b>400,- EUR-Kräfte</b> , die zusätzliche eine Übungsleiterpauschale beziehen (damit sie mehr Stunden arbeiten können), wahlberechtigt und wählbar?	Ja, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 7, 8 MAVO erfüllen. Sie haben ein Beschäftigungsverhältnis als 400,- EUR-Kraft und sind <b>Mitarbeiter im Sinne der MAVO</b> . Sie sind <u>keine Ehrenamtlichen</u> , denn das Modell „Übungsleiterpauschale“ wird hier nur als „Steuersparmodell“ angewendet.
<b>Vorpraktikanten Kiga</b>	Sind <b>Vorpraktikanten</b> , die in <b>Kindergärten</b> tätig sind wahlberechtigt und wählbar?	Nein, Vorpraktikanten in Kindergärten erhalten in der Regel <u>keinen Vertrag mehr mit der Kirchengemeinde</u> , in deren Kindergarten sie das Vorpraktikum ableisten. D.h. sie haben <b>kein Beschäftigungsverhältnis</b> und sind daher <b>keine Mitarbeiter im Sinne des § 3 MAVO</b> . Früher hatten sie einen Vertrag mit der jeweiligen Kirchengemeinde als Träger des Kiga.
<b>Allgemeine Fragen</b>		
<b>Befristeter Arbeitsvertrag</b>	Kann ein befristet beschäftigter Mitarbeiter seinen befristeten Arbeitsvertrag dadurch verlängern, dass er sich in die MAV wählen lässt?	Nein, der besondere Kündigungsschutz als Mitglied der MAV bewirkt <b>keine Vertragsverlängerung</b> .
<b>Wahlunterlagen</b>	Welche Wahlunterlagen hat der Wahlausschuss der neu gewählten MAV zu übergeben?	Bitte übergeben Sie alle Wahlunterlagen der neuen MAV, also Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Briefwahlunterlagen und dergleichen. Die MAV hat die Unterlagen für die Dauer ihrer Amtszeit aufzubewahren, § 11 Abs. 8 Satz 1 MAVO

Zur Vertiefung siehe Wahlmappe 2010 – insbesondere Einzelfälle Mitarbeiter Seite 11 bis 13a.

<http://www.diaga-mav-freiburg.de/index.php>

<http://www.diagb-mav-freiburg.de/index.php>